

Gefängnisreglement

(Vom 14. Mai 1996)

(Genehmigt vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement am 4. November 1997)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Artikel 31 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 2. Mai 1965 (EG StGB)¹⁾ und Artikel 169 Absatz 1 der Strafprozessordnung des Kantons Glarus vom 2. Mai 1965²⁾,

erlässt nachstehendes Reglement:

A. Organisation

I. Allgemeines

Art. 1

Funktionsbezeichnung

Die in dieser Verordnung genannten Funktionen beziehen sich stets auf beide Geschlechter.

Art. 2

Aufnahme

¹⁾ In den Gefangenzellen des Gerichtshauses werden aufgenommen:

- a. Untersuchungsgefangene;
- b. Sicherheitsgefangene;
- c. mit Haft Bestrafte;
- d. mit Einschliessung bestrafte Jugendliche;
- e. von der Kantonspolizei Verhaftete;
- f. administrativ festgenommene Personen bis zu ihrer Ueberführung in die entsprechende Anstalt;
- g. mit Gefängnis oder Zuchthaus bestrafte oder strafrechtlich in eine Massnahanstalt eingewiesene Personen bis zu ihrer Ueberführung in die entsprechende Anstalt.

²⁾ Ferner können mit Gefängnis Bestrafte aufgenommen werden, sofern die Strafdauer sechs Monate nicht übersteigt.

³⁾ Für den Vollzug der Halbgefangenschaft und des Strafvollzugs in Form von gemeinnütziger Arbeit erlässt der Regierungsrat besondere Ausführungsbestimmungen³⁾.

¹⁾ GS III E/1

²⁾ GS III F/1

³⁾ GS III F/5

Art. 3*Empfang, Einweisung durch die Polizei*

¹ Die direkt durch das Verhöramt eingewiesenen und die sich zum Strafvollzug meldenden Personen werden vom Gefangenewart in Empfang genommen und eingeschlossen.

² Erfolgt die Einweisung durch die Polizei, so hat diese die Einschliessung vorsorglich vorzunehmen und dem Verhörer bzw. dem Strafvollzugsbeamten den Zuführungsrapport zu übergeben. Aus dem Zuführungsrapport muss ersichtlich sein, wer die Verhaftung verfügt hat.

³ Zu Nachtzeiten erfolgen Einweisungen durch die Polizei nur in dringenden Fällen.

Art. 4*Kontrolle der Gefangenen*

Der eintretende Gefangene hat alle Gegenstände vorzulegen, welche er auf sich trägt.

Art. 5*Durchsuchung, Leibesvisitation*

¹ Eingewiesene Gefangene haben sich einer Leibesvisitation zu unterziehen. Die abgenommenen Gegenstände sind dem Verhörer bzw. dem Strafvollzugsbeamten vorzulegen.

² Bei männlichen Gefangenen erfolgt die Durchsuchung und Leibesvisitation durch den Gefangenewart.

³ Die Durchsuchung und Leibesvisitation von weiblichen Gefangenen erfolgt durch eine Frau oder durch einen Arzt, welcher auch für eine allfällige erweiterte Leibesvisitation bei männlichen Gefangenen beizuziehen ist.

Art. 6*Effektenverzeichnis*

Der Gefangenewart hat über die abgenommenen Gegenstände ein Effektenverzeichnis zu erstellen; dieses ist vom Gefangenen unterschreiben zu lassen.

Art. 7*Durchsuchung bei Einweisung durch die Polizei*

Bei Einweisung durch die Polizei ist die Durchsuchung und Leibesvisitation durch diese vorzunehmen und braucht nicht wiederholt zu werden. Das Effektenverzeichnis ist in diesem Fall durch die Polizei zu erstellen, unterschreiben zu lassen und an das Verhöramt bzw. den Strafvollzugsbeamten weiterzuleiten.

Art. 8

Zellenzuteilung

¹ Der Strafvollzugsbeamte bestimmt, in welcher Zelle die Gefangenen untergebracht werden.

² Weibliche Gefangene sind in einem gesonderten Stockwerk unterzubringen.

Art. 9

Jugendliche

Jugendliche dürfen nicht zusammen mit anderen Gefangenen untergebracht werden.

Art. 10

Gemeinschaftsarrest

¹ Der Strafvollzugsbeamte bestimmt, in welchen Fällen Gefangene ausnahmsweise mit deren Zustimmung in Gemeinschaftsarrest gehalten werden können.

² Gemeinschaftsarrest kann namentlich im Strafvollzug und bei administrativ eingewiesenen Personen verfügt werden.

Art. 11

Zuständigkeit des Verhörrichters

¹ Gegenüber Untersuchungsgefangenen ist für alle Anordnungen der Verhörer zuständig. Dieser hat dafür zu sorgen, dass der Zweck der Inhaftierung nicht gefährdet wird.

² Die Zuständigkeit des Verhörrichters ist insbesondere auch bei Krankheit (Art. 31 und 32) oder Tod (Art. 33) und in bezug auf die Gewährung von Besuchen (Art. 35) zu beachten.

II. Pflichten des Gefangenewartes

Art. 12

Gefangenewart, Stellvertretung

¹ Gefangenewart ist der Hauswart des Gerichtshauses. Als Gefangenewart ist er dem Strafvollzugsbeamten unterstellt. Er untersteht in dieser Funktion der Oberaufsicht der Polizeidirektion.

² Die Polizeidirektion bezeichnet einen Stellvertreter.

Art. 13*Orientierung der Gefangenen, Kontrollpflicht*

Der Gefangenenwart übergibt den Gefangenen gleich nach der Einweisung ein Exemplar der Hausordnung, orientiert sie darüber und erteilt ihnen die nötigen Weisungen. Er führt eine Kontrolle über alle eingewiesenen Gefangenen. Diese soll enthalten:

- a. Geschlechts- und Vornamen, Geburtsdatum, Beruf, Heimatort und Wohnort des Gefangenen;
- b. Tag und Stunde der Inhaftierung und der Entlassung;
- c. Zellennummer;
- d. Krankenkasse des Gefangenen.

Art. 14*Meldung der Einweisung und Entlassung*

Jede Einweisung und Entlassung ist mit dem entsprechenden Formular der Schweizerischen Gefangenenkartei in Bern zu melden.

Art. 15*Allgemeine Aufgaben des Gefangenenwartes*

Dem Gefangenenwart obliegen alle übrigen der ihm durch dieses Reglement übertragenen Aufgaben. Er hat für die Durchführung der Bestimmungen dieses Reglementes zu sorgen, soweit sie in seiner Kompetenz stehen.

Insbesondere ist der Gefangenenwart verantwortlich:

- a. für die sichere Verwahrung der Gefangenen;
- b. für die Sauberkeit und Hygiene im ganzen Betrieb;
- c. für gebührende, korrekte Behandlung jedes Gefangenen;
- d. für das Spazierenführen der Gefangenen.

Handelt es sich jedoch um gemeingefährliche Gefangene oder um ausbruchgefährdete, deren Entweichen mit anderen nicht tragbaren Risiken verbunden wäre, kann die Polizei beigezogen werden. Der Strafvollzugsbeamte, bei Untersuchungsgefangenen der Verhörer, und der Chef der Kriminalpolizei haben sich hierüber zu verständigen; der Beizug unterbleibt, wenn er vom Chef der Kriminalpolizei als nicht gerechtfertigt erachtet wird.

Art. 16*Zellenbesichtigung*

Der Gefangenenwart hat in der Regel täglich die Zellen zu besichtigen und bei besonderen Vorkommnissen dem Strafvollzugsbeamten (in bezug auf Untersuchungsgefangene dem Verhörer) Meldung zu erstatten.

Art. 17

Meldepflicht

¹ Wünscht ein Gefangener vor den Strafvollzugsbeamten zu treten, so hat der Gefangenewart dies unverzüglich dem Vollzugsbeamten oder dessen Stellvertreter zu melden.

² Wünscht ein Untersuchungsgefangener vor den Verhörer zu treten, so ist dieser unverzüglich zu benachrichtigen.

Art. 18

Unterhaltung mit Gefangenen

¹ Dem Gefangenewart und seinem allfälligen Hilfspersonal sind unnötige Unterhaltungen mit den Gefangenen untersagt, insbesondere Mitteilungen über eine laufende Untersuchung.

² Er hat darauf zu achten, dass Gefangene untereinander oder zu Dritten keinerlei unzulässigen Kontakt haben können. Der Strafvollzugsbeamte bzw. der Verhörer bei Untersuchungsgefangenen kann diesbezügliche Weisungen erteilen.

III. Pflichten des Strafvollzugsbeamten

Art. 19

Aufsicht, Oberaufsicht

¹ Dem Strafvollzugsbeamten obliegt die Aufsicht über das Gefangenewesen. Er hat dafür zu sorgen, dass den einschlägigen Bestimmungen nachgelebt wird.

² Die Polizeidirektion bestimmt einen Stellvertreter.

³ Für jugendliche Gefangene ist der Strafvollzugsbeamte zusammen mit dem Jugendanwalt zuständig.

⁴ Die Verhörer sind zur gegenseitigen Stellvertretung verpflichtet.

⁵ Dem Regierungsrat steht die Oberaufsicht zu.

Art. 20

Verantwortlichkeit

Der Verhörer und der Strafvollzugsbeamte sind für die richtige Erfüllung der ihnen durch die Strafprozessordnung (Art. 12, soweit das Gefangenewesen betroffen wird, Art. 169, 170, 172 und 173) und dieses Reglement übertragenen Pflichten dem Regierungsrat bzw. der Polizeidirektion verantwortlich.

Art. 21

Inspektion

Der Strafvollzugsbeamte ist verpflichtet, mindestens einmal pro Monat in unregelmässigen Zeitabständen die Zellen zu inspizieren, die Gefangenen in

Abwesenheit des Gefangenewartes über deren Wartung zu befragen und die Nahrung zu prüfen.

IV. Gefängnishaushalt

Art. 22

¹ Der Gefangenewart führt die monatliche Gefangenschaftsrechnung und rechnet mit der Staatskasse ab.

² Für die dem Gefangenewart entstehenden Kosten für Verpflegung usw. setzt die Polizeidirektion ein Taggeld in der Form einer Pauschalentschädigung des Gefangenewartes für jeden Gefangenen und Aufenthaltstag fest. Für die Halbgefangenschaft wird ein reduziertes Taggeld festgesetzt.

³ Das dem Gefangenen oder dem an seine Stelle tretenden Zahlungspflichtigen zu belastende Taggeld wird von der Polizeidirektion nach Massgabe des Ostschweizerischen Strafvollzugskonkordates festgelegt.

B. Hausordnung

I. Verhalten der Gefangenen

Art. 23

Benehmen

Die Gefangenen haben sich anständig zu benehmen, auf Sauberkeit zu halten und sich den Anordnungen des Gefangenewartes und seines Hilfspersonals zu unterziehen.

Art. 24

Verbot des Verkehrs mit Personen ausserhalb des Gefängnisses

Die Gefangenen dürfen sich nicht mit Personen ausserhalb des Gefängnisses unterhalten und von diesen weder etwas empfangen noch ihnen etwas übergeben. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des folgenden Abschnittes III dieses Reglementes.

Art. 25

Beschädigungen, Schadenersatz

Die Gefangenen haben zu Gebäude, Zelle, Inventar und zu allen ihnen überlassenen Gegenständen Sorge zu tragen. Bei Beschädigungen und Verunreinigungen haben sie Schadenersatz zu leisten.

II. Arbeit, Verpflegung und Wartung

Art. 26

Arbeit der Gefangenen, Pekulium

¹ Die Gefangenen im Strafvollzug, ausser in der Untersuchungshaft, können, sofern eine geeignete Beschäftigungsmöglichkeit vorliegt, zur Arbeit ange-

halten werden. Die diesbezüglichen Weisungen erteilt der Strafvollzugsbeamte oder auf dessen Weisung der Gefangenewart.

² Die Beschäftigung erfolgt in der Regel in der Zelle oder in den Räumlichkeiten des Gerichtshauses und des Hofes.

³ Der Strafvollzugsbeamte setzt die Entschädigung für die vom Gefangenen geleistete Arbeit und die Verwendung dieses Verdiensteils nach den Richtlinien des Ostschweizerischen Strafvollzugskonkordates fest.

⁴ Die Entschädigung wird von der Staatskasse zu Lasten des Staates geleistet. Der Gefangenewart führt darüber eine Abrechnung.

⁵ Mit Bewilligung des Strafvollzugsbeamten können Gefangene einer eigenen Beschäftigung in der Zelle nachgehen.

Art. 27*

Spaziergänge

¹ Gefangenen, die nicht im Freien arbeiten, ist es nach mehr als einer Woche Haftdauer gestattet, unter Aufsicht eine Stunde pro Tag zu spazieren.

² Wenn die Umstände es zwingend erfordern, kann diese Zeit höchstens während der ersten 30 Hafttage auf eine halbe Stunde reduziert werden.

Art. 28

Verpflegung

¹ Der Gefangenewart verabreicht den Gefangenen in der Zelle täglich drei Mahlzeiten. Diese sind in der Regel zu den Hauptessenszeiten zu verabreichen. Die Nahrung soll ausreichend, einfach und gut zubereitet sein.

² In speziellen Fällen erlässt der Strafvollzugsbeamte besondere Weisungen.

Art. 29

Kleider, Wäsche

¹ Für Kleidung und Wäsche haben die Gefangenen bzw. deren Angehörige, Vormundschaftsbehörde usw. selber aufzukommen. Kann auf diese Weise das Notwendige nicht beschafft werden, so wird es vom Kanton zur Verfügung gestellt und kann bei der Entlassung wieder abgenommen werden.

² Die Kleidung soll nach Bedarf, die Leibwäsche mindestens wöchentlich gewechselt werden.

Art. 30

Körperpflege

¹ Den Gefangenen sind folgende Möglichkeiten zur Körperpflege zu gewähren:

- a. tägliches Waschen und Rasieren;
- b. wöchentlich eine Bade- oder Duschgelegenheit;
- c. bei Bedarf Gelegenheit zum Haarschneiden.

² Zur erkennungsdienstlichen Behandlung durch die Polizei haben die Gefangenen gewaschen, gekämmt und rasiert zu erscheinen. Die Polizei hat dem Gefangenenwart darüber genügend frühzeitig Mitteilung zu machen.

Art. 31*Krankheit*

Meldet sich ein Gefangener krank, so hat der Gefangenenwart den Strafvollzugsbeamten zu benachrichtigen. Dieser verständigt den Gefängnisarzt. In dringenden Fällen verständigt der Gefangenenwart direkt den Arzt und orientiert nachher den Strafvollzugsbeamten.

Art. 32*Aerztliche Behandlung*

¹ Nimmt der Gefängnisarzt bei einem Gefangenen eine schwere oder ansteckende Krankheit wahr, die eine Spitalbehandlung erfordert, so orientiert er den Strafvollzugsbeamten und veranlasst mit dessen Einverständnis weitere Schritte.

² Zahnärztliche Behandlungen erfolgen nur, soweit sie unaufschiebbar sind.

³ Behandlungskosten werden vom Gefangenen bzw. von der für ihn zahlungspflichtigen Stelle bezogen.

Art. 33*Tod eines Gefangenen*

Stirbt ein Gefangener, so hält der Gefängnisarzt die Totenschau und stellt den Totenschein aus. Der Strafvollzugsbeamte verständigt das Zivilstandsamtsamt.

Art. 34*Gefängnisarzt*

Als Gefängnisarzt amtiert der Bezirksarzt für das Glarner Mittelland.

III. Verkehr der Gefangenen mit Dritten; Seelsorge und Vergünstigungen**Art. 35****Besuche*

¹ Die Bewilligung zum Besuch der Gefangenen erteilt der Strafvollzugsbeamte oder der Verhörrichter.

² In der Regel werden als Besucher nicht mehr als zwei Personen zu den ordentlichen Besuchszeiten zugelassen. Als Besuchszeit gilt die normale

Bürozeit. Ausnahmen können durch den Verhörer oder durch den Strafvollzugsbeamten bewilligt werden.

³ In besonderen Fällen können Besucher auf Weisung des Strafvollzugsbeamten einer Durchsuchung ihrer Kleider und der mitgebrachten Effekten unterzogen werden.

⁴ Die Besuche sollen nicht länger als 20 Minuten und können gesamthaft eine Stunde pro Woche dauern. Ausnahmen bewilligt der Strafvollzugsbeamte oder der Verhörer.

Art. 36

Besuchsrecht des Verteidigers

Das Besuchsrecht des Verteidigers richtet sich nach der Strafprozessordnung. Artikel 35 Absatz 3 findet sinngemäss Anwendung.

Art. 37

Briefe, Postsendungen

¹ Ein- und ausgehende Briefe und andere Sendungen unterliegen im Untersuchungsverfahren der Kontrolle des Verhörers, im Vollzug der Kontrolle des Strafvollzugsbeamten.

² Im Strafvollzug kann bei begründeter Annahme, dass der Haftzweck und die Sicherheit nicht gefährdet werden, die Kontrolle auf Stichproben beschränkt werden.

Art. 38

Verbotene Mitteilungen

¹ Enthalten mündliche oder schriftliche Mitteilungen sowie Sendungen oder Briefe Angaben, die den Erfolg der Untersuchung gefährden könnten, dem Zweck der Gefangenschaft zuwiderlaufen oder unsittlich sind, so sind Gespräche und Besuche abzubreaken; entsprechende schriftliche Mitteilungen werden nicht weitergeleitet.

² Werden schriftliche Mitteilungen und andere Sendungen nicht weitergeleitet, ist der Gefangene darüber zu orientieren.

Art. 39

Schweigepflicht

Ueber Kenntnisse, die durch Beaufsichtigung von Gesprächen und Kontrolle von Briefen und anderen Sendungen erlangt werden, ist Stillschweigen zu bewahren, ausgenommen, wenn solche Kenntnisse der Untersuchung dienen oder ein Zuwiderlaufen gegen den Zweck der Gefangenschaft offenbaren.

Art. 40*Telefongespräche*

Die Bestimmungen der Artikel 37–39 finden auf Telefongespräche sinngemäss Anwendung.

Art. 41*Seelsorge*

¹ Gefangene dürfen auf Wunsch und im Einverständnis des Strafvollzugsbeamten von Geistlichen oder Predigern betreut werden.

² Diese Besuche werden in der Regel nicht beaufsichtigt. Sie haben nach Möglichkeit zu den üblichen Besuchszeiten zu erfolgen.

Art. 42*Gefängnisgeistliche*

Als Gefängnisgeistliche amtieren, falls nicht andere Geistliche gewünscht werden, die Ortspfarrer von Glarus.

Art. 43**Vergünstigungen*

¹ Gefangene können mit Bewilligung des Strafvollzugsbeamten wöchentlich bis zu drei Bücher aus der Bibliothek beziehen.

² Nach einer Haftdauer von einer Woche können sie auf eigene Kosten bis zu zwei Zeitungen oder Zeitschriften abonnieren. Diese sind ihnen vom Verlag oder einer Zeitungsagentur zuzustellen. Sie werden nach Haftende nicht nachgeschickt.

³ Nach einer Haftdauer von einer Woche kann der Strafvollzugsbeamte den Gefangenen auf deren Kosten die Benutzung eines Radios erlauben. Die notwendigen Weisungen über das Radiohören erteilt der Gefangenewart. Werden Dritte durch das Radiohören gestört oder wird der Radioapparat auf irgendeine Art missbraucht, wird er auf Veranlassung des Strafvollzugsbeamten sofort eingezogen.

⁴ Gefährdet der Bezug von Büchern, Zeitungen, Zeitschriften oder das Radiohören den Haftzweck oder die Sicherheit oder verursachen diese Vergünstigungen erhebliche Umtriebe, sind sie vom Strafvollzugsbeamten zu beschränken oder zu verbieten.

⁵**

Art. 44*Urlaub*

¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Urlaub.

** Aufgehoben RR 20. Mai 1997 per 1. Juli 1997

² Urlaube können nur ausnahmsweise und nach den Richtlinien des Ostschweizerischen Strafvollzugskonkordates durch den Strafvollzugsbeamten gewährt werden.

IV. Disziplinarstrafen

Art. 45

Strafbare Handlungen

¹ Gefangene, die diesem Reglement zuwiderhandeln, können disziplinarisch bestraft werden.

² Als strafbare Handlungen gelten namentlich:

- a. mutwilliges Beschädigen oder Verunreinigen von Gebäude, Zelle, Inventar oder anderen nicht dem Gefangenen gehörenden Gegenständen;
- b. Widersetzlichkeit oder unanständiges Verhalten gegenüber dem Gefangenewart, seinem Hilfspersonal und gegenüber Amtspersonen;
- c. Ausbruch, Entweichung oder der Versuch dazu;
- d. Anstiftung oder Gehilfenschaft zu Flucht, zu Widersetzlichkeit oder zu Disziplinarfehlern anderer Gefangener;
- e. Tötlichkeit oder unanständiges Verhalten gegen Mitgefangene;
- f. Lärmen und unerlaubtes Rauchen;
- g. unerlaubte Kontaktnahme mit Mitgefangenen oder mit Personen ausserhalb des Gefängnisses;
- h. Simulation von Krankheiten und vorsätzliche Verursachung von Gesundheitsschäden;
- i. Verheimlichung von ansteckenden Krankheiten;
- k. Urlaubsmissbrauch.

Art. 46*

Strafen

Die Disziplinarstrafen bestehen aus:

- a. Verweis;
- b. Beschränkung und Entzug des Besuchsrechtes sowie der weiteren Vergünstigungen;
- c. Beschränkung der täglichen Spaziergänge während der ersten drei Arresttage;
- d. Arrest bis zu zehn Tagen.

Art. 47*

Vollzug des Arrestes

¹ Der Arrest wird in einer dafür besonders bestimmten Zelle vollzogen. Während des Arrestes darf der Gefangene nicht rauchen, erhält keine Gaben Dritter oder Einkaufsmöglichkeit, darf keine Bücher oder Zeitungen beziehen, darf nicht radiohören und erhält keine Besuche. Vorbehalten bleibt der Verkehr mit Behörden und dem Verteidiger.

² Die Arreststrafe kann auch noch nach Ende der ordentlichen Haftzeit vollzogen werden.

Art. 48*Strafkompetenz*

¹ Die Disziplinarstrafen werden vom Strafvollzugsbeamten verfügt. Sie sollen in angemessenem Verhältnis zur Zuwiderhandlung stehen. Das allgemeine Verhalten des Gefangenen ist zu berücksichtigen.

² Strafart und Strafgrund sind in den Akten zu vermerken.

V. Entlassung**Art. 49***Untersuchungs- und Sicherheitsgefangene*

Die Entlassung der Untersuchungs- und Sicherheitsgefangenen erfolgt auf Verfügung des Verhörrichters oder des zuständigen Gerichtes.

Art. 50*Strafgefangene*

¹ Die Entlassung aus dem Strafvollzug erfolgt ohne weiteres nach Ablauf der Strafdauer oder auf Weisung des Strafvollzugsbeamten.

² Der Strafvollzugsbeamte beschafft oder erstellt die für den Antrag auf bedingte Entlassung und anderer in Artikel 18 EG StGB vorgesehenen Massnahmen notwendigen Unterlagen zuhanden der Polizeidirektion. Er gewährt das rechtliche Gehör.

Art. 51*Administrativ Eingewiesene und Polizeigefangene*

¹ Können administrativ eingewiesene Personen nicht in eine Anstalt überführt werden, erfolgt die Entlassung auf Verfügung der zuständigen Behörde.

² Die Entlassung der Polizeihäftlinge erfolgt auf Verfügung des Polizeikommandos.

Art. 52*Kontrolle der Zellen*

Vor der Entlassung ist der Zustand der Zelle und des Zelleninventars durch den Gefangenenwart zu kontrollieren.

VI. Beschwerderecht**Art. 53***Beschwerde gegen den Gefangenewart*

¹ Will sich ein Gefangener über Missachtung dieses Reglementes durch den Gefangenewart oder dessen Hilfspersonal beschweren, so hat er sich an den Strafvollzugsbeamten zu wenden. Dieser erteilt dem Gefangenewart die nötigen Weisungen.

² Für Beschwerden der Untersuchungsgefangenen ist der Verhörer zuständig.

Art. 54*Rechtsmittel*

¹ Gegen Verfügungen des Strafvollzugsbeamten kann bei der Polizeidirektion und gegen solche der Polizeidirektion beim Verwaltungsgericht schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt in beiden Fällen zehn Tage.

² Gegen Entscheidungen des Verhörers kann innert zehn Tagen beim Präsidenten der Strafgerichtskammer des Kantonsgerichts schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

³ Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung. Ausnahmen können von der Beschwerdeinstanz verfügt werden.

C. Schlussbestimmung**Art. 55***Inkraftsetzung*

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 1997 in Kraft und ersetzt das Gefängnisreglement vom 25. September 1978.

Änderung des Reglementes:

RR 20. Mai 1997 (SBE 6. Bd. Heft 5 S. 456)

Art. 27, 35 Abs. 1, 2 und 4, 43 Abs. 5 (+), 46 Bst. c und d, 47 Abs. 1 in Kraft ab 1. Juli 1997 (Genehm. Eidg. Justiz- und Polizeidepartement 4. November 1997)